

CH_VB Frage 23: vom 18. Juni 1984

Bundesverwaltung, 1984-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_Frage_23_

FR: CH_VB Frage 23: du 18 juin 1984

IT: CH_VB Frage 23: del 18 giugno 1984

Erwägungen

E. 18

juin 1984 certains chasseurs qui considèrent ce prédateur comme un concurrent à éliminer. - Le Conseil fédéral trouve-t-il admissible que la loi sur la chasse, ainsi que la Convention de Berne, qui protègent le - lynx, soient aussi ouvertement bafouées? - En l'absence de toute réaction de l'autorité cantonale, que peut entreprendre le Conseil fédéral pour faire appliquer la loi? Bundesrat Egli: Der Luchs ist nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Jagd- und Vogelschutz in der Schweiz geschützt, er ist also nicht jagdbar. Er wurde gegen Ende des letzten Jahrhunderts ausgerottet und dann erstmals im Jahre 1971 mit Zustimmung der zuständigen Behörden im Kanton Obwalden und später auch im Kanton Neuenburg ausgesetzt. Seither hat sich der Luchs in weiten Gebieten des Alpenraumes wie auch des Jura verbreitet. Es sind diverse Klagen über Schäden laut geworden. Der Luchs hat nachweisbar Nutztiere gerissen, besonders Schafe und Ziegen; es sollen pro Jahr 20 bis 30 Stück sein. Bisher hat der Schweizerische Bund für Naturschutz diese Schäden vergütet. Wir wissen, dass im Kanton Wallis einige Kontroversen über den Schutz dieses Tieres ausgebrochen sind. An einigen Orten sind die Einwohner sogar aufgefordert worden, das Tier zu jagen. Es ist auch ein Fall von Wilderung eines Luchses im Kanton Wallis bekannt. Wir haben die Walliser Behörden aufgefordert, uns einen Bericht zuzustellen. Dieser Bericht soll demnächst eintreffen. Wir haben bis heute keinen Grund zur Annahme, dass die Walliser Behörden den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht Nachachtung verschaffen möchten. M. Rebeaud: D'après les informations à peu près sûres qui nous viennent du Valais, un certain nombre de lynx ont été tués avec l'approbation soit explicite, soit implicite, par absence de réaction, des autorités compétentes, notamment du chef de la police. Les chasseurs les plus fanfarons disent que cinq lynx ou plus ont été tués, les chasseurs les plus modestes et les plus crédibles parlent d'au moins deux lynx, d'autres prétendent avoir déniché un poison qui pourrait exterminer sélectivement tous les lynx qui entreraient en contact avec lui. De l'avis des protecteurs de la nature en Valais, la menace est très sérieuse que tous les lynx aient disparu de ce canton, avant même que le rapport des autorités cantonales vous soit parvenu. J'aimerais donc que vous me disiez ce que peut et voudrait faire le Conseil fédéral pour éviter une telle issue. Bundesrat Egli: Ich muss den Fragesteller daran erinnern, dass das Jagdwesen primär in der kantonalen Kompetenz liegt und dass der Bund nur eine Oberaufsicht ausübt. Das wird auch im neuen Gesetz über die Jagd und die wildlebenden Tiere so sein, das zurzeit in Vorbereitung ist und von der ständerätlichen Kommission bereits beraten wurde. Wenn Sie sagen, die zuständigen Behörden hätten einem Abschuss des Luchses zugestimmt, so können es sicher nicht die eidgenössischen Behörden gewesen sein, denn auf eine entsprechende Meldung hin hat das hier zuständige Bundesamt für Forstwesen unverzüglich im Kanton Wallis interveniert. Mehr kann ich Ihnen deshalb nicht sagen, weil derverlangte Bericht zurzeit noch aussteht. Frage 25: Günter. IV und zweites Paket Aufgabenteilung Assurance-invalidité et 2° volet de

la nouvelle répartition des tâches Ist der Bundesrat bereit, die Fragen der IV-Organisation und der IV-Subventionen aus dem zweiten Paket der Aufgaben- neuverteilung auszuklammern, um sie im Rahmen der zwei- ten IV-Revision weiterzubehandeln, wie dies zahlreiche Behindertenorganisationen dringlich erbitten ? Bundesrat Egli: Sie wissen - Herr Günter -, dass wir zurzeit eine feinere Rentenabstufung bei der Invalidenversicherung im Studium haben. Diese Frage wird übrigens auf Anstoss von zwei Standesinitiativen wie auch von parlamentarischen Vorstössen geprüft. Im Studium sind wir bereits weit fortgeschritten. Es darf demnächst mit einem entsprechenden Gesetzesprojekt gerechnet werden. Wir möchten mit dieser dringenden Gesetzesänderung nicht zuwarten, bis auch die Fragen organisatorischer Natur und der Subvention an die IV studiert sind. Diese Fragen stehen in Prüfung. Wir werden später prüfen, ob sie eigens zum Gesetz erhoben werden oder ob sie im Zusammenhang mit dem zweiten Paket der Aufgabenteilung ins Parlament gebracht werden sollen. Aber wir sind jedenfalls gewillt, in einem ersten Schritt vorläufig nur die feinere Rentenabstu- fung vorzuziehen.

Question 26: Longet. Ärztliche Leistungen. Transparenz der Darstellung Relevé des prestations médicales. Transparence Parmi les nombreuses propositions faites en vue de maîtri- ser l'explosion des coûts médicaux, figure l'exigence que les factures des médecins soient libellées de manière immé- diatement intelligible. Il se trouve que le Conseil fédéral a proposé dans le cadre de la révision partielle de la LAMA en 1981 d'adjoindre un alinéa 7 nouveau à l'article 22*"" LAMA en vue précisément de permettre que les factures médicales soient établies en clair, énumérant de manière intelligible les prestations et leur date. Vu l'enlisement de la révision de la LAMA, le Conseil fédéral voit-il une possibilité de réaliser sans délai cette mesure élémentaire? Bundesrat Egli: Der Grundsatz, dass dem Honorarschuldner vom Arzt alle Angaben im Zusammenhang mit der Kranken- versicherung zu machen sind, die für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen der Kasse notwendig sind, ist bereits im heute geltenden KUVG verankert. Im Rahmen der Teilrevision der Krankenversicherung schlägt der Bundesrat vor, dass der Arzt darüber hinaus dem Honorarschuldner auch jene Angaben zu liefern hat, welche für die Überprü- fung der Wirtschaftlichkeit der Behandlung notwendig sind. Zusätzlich soll in diesem revidierten Gesetz auch festgelegt werden, dass dem Versicherten in jedem Falle (d. h. auch wenn nicht er, sondern die Kasse Honorarschuldner ist) eine detaillierte, also eine spezifizierte Rechnung zuzustellen ist. Bereits heute ist es den Tarifpartnern unbenommen, diesbe- züglich Vereinbarungen zu treffen. Der Bundesrat hält daher dafür, das in der Frage deutlich gewordene Anliegen im Rahmen der erwähnten Teilrevision zu berücksichtigen und auf eine vorgängige Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen zu verzichten. Wir hoffen, dass in der übernächsten Woche die Beratungen der zuständigen parlamentarischen Kommission zu Ende gehen werden.

Frage 27: Loretan. Gesetzgebung über die Gewässer. Révision Révision de la législation sur les eaux Die laufenden Revisionen sowohl des Wasserrechtsgesetzes als auch des Gewässerschutzgesetzes beruhen auf dem gleichen Verfassungsauftrag in Artikel 24bis der Bundesver- fassung. Das eine Revisionsverfahren befasst sich mit der Nutzung, das andere mit dem besseren Schutz der Gewäs- ser (quantitativer Gewässerschutz). Beide Anliegen stehen in einem engen Zusammenhang; so sind Konflikte zwischen Nutzung und Schutz möglich. Dies ruft einer ganzheitlichen Betrachtungsweise.

18.Juni1984 N 807 Fragestunde Ist der Bundesrat bereit, dem Parlament die beiden Revi- sionsvorlagen in einem einzigen Entwurf oder aber minde- stens gleichzeitig vorzulegen ? Bundesrat Egli: Eine Abstimmung zwischen den Arbeiten für die Revision des Wasserrechtsgesetzes und des Gewäs- serschutzgesetzes ist bereits erfolgt und erfolgt

laufend. Aufbau und Inhalt des Gewässerschutzgesetzes sind so vorgesehen, dass das Gesetz seine Wirkung sowohl mit dem revidierten als auch mit dem geltenden Wasserrechtsgesetz entfalten kann. Insbesondere gilt dies für die Restwasserbereiche, welche im Revisionsentwurf zum Gewässerschutzgesetz umfassend enthalten sind. Eine vollständige Neuorientierung der Gesetzgebungsarbeiten zu Artikel 24bis der Bundesverfassung ist also nicht erforderlich. Es ist unzweckmässig, Gewässerschutzgesetz und Wasserrechtsgesetz zu einem einzigen Entwurf zu revidieren, da sie verschiedene Zielsetzungen beinhalten. Das Wasserrechtsgesetz regelt die Nutzungsaspekte der Wasserkraft, das Gewässerschutzgesetz gewährleistet den umfassenden Schutz der Gewässer. Eine Neuorientierung würde statt zu einer baldigen Lösung des Restwasserproblems zu einer wesentlichen Verzögerung beitragen. Eine rasche Revision des Gewässerschutzgesetzes ist auch wegen des zweiten Paketes der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unerlässlich. Der Gewässerschutz ist ein Teil dieses zweiten Paketes. Die demnächst den Kantonen zu unterbreitenden Vorschläge sehen für den Bereich des Gewässerschutzes vor, dass ein umfassender Revisionsentwurf des Gesetzes den Kantonen noch im Herbst dieses Jahres unterbreitet werden kann. Frage 28: Ruf-Bern. Erledigung von Asylgesuchen Liquidation des demandes d'asile Trotz der bewilligten zusätzlichen Beamtenstellen im EJPD sind erhebliche Zweifel angebracht, ob der weiter ansteigende Berg penderer Asylgesuche innert nützlicher Frist, d. h. möglichst rasch, abgebaut werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.